

**NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.**  
Kreissportgericht Hildesheim

Verfahren: [REDACTED]

verkündet am: 04.05.2023

In Sachen Tötlichkeit und Bedrohung durch den Trainer [REDACTED]  
[REDACTED] im Punktspiel der 1. Kreisklasse Hildsheim, Staffel A, zwischen [REDACTED]  
[REDACTED] am 02.04.2023

## **Urteil**

Das Sportgericht des NFV-Kreises Hildesheim hat im mündlichen Verfahren am 04.05.2023 durch die Sportrichter des Kreissportgerichtes Hildesheim,

Klaus Kronhardt, FSV Algermissen Vorsitzender

Erhard Hallmann, MTV Almstedt Beisitzer

Jörg Sandvoß, VfL Nordstemmen Beisitzer

Michael Villanueva, FSV Sarstedt Schriftführer

für Recht erkannt:

1. Der Trainer [REDACTED], wird wegen einer leichten Tötlichkeit unter Haftung seines Vereines mit einer Geldstrafe in Höhe von 50,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens, welche mit -68,25 Euro festgelegt werden, trägt der Trainer [REDACTED] unter Haftung seines Vereines.

### **Gründe:**

Am 02.04.2023 fand unter der Leitung des Schiedsrichters [REDACTED]  
[REDACTED] das Punktspiel der 1. Kreisklasse Hildesheim, Staffel A, zwi-

schen den Vereinen ██████████ statt.

Es endete mit 3 : 2 ██████████.

Nach Angaben des Schiedsrichters im Spielbericht ereignete sich folgendes:

„Nachdem auf Einwurf für die Auswärtsmannschaft entschieden wurde, nahm der Trainer der Gastmannschaft den Ball in die Hand und gab den Spielball nicht frei. Der Spieler der der Heimmannschaft versuchte dem Gästetrainer den Ball zu entnehmen, was ihm nicht gelang.

Daraufhin griff der der Gästetrainer dem Spieler der Heimmannschaft mit der Nr.4 an den Hals und versuchte, ihm in sein Gesicht zu schlagen.

Danach schubste er seinen "Kontrahenten" Spieler Nr.4 ██████████ zu Boden, der anschließend behandelt werden musste.

Ich verwies den Gästetrainer mit dem Zeigen der roten Karte des Innenraums.

Der Gasttrainer bedrohte noch einen Spieler der Heimmannschaft mit den Worten: "Soll ich dich auch noch schlagen oder was? Komm her! "

Einige Spieler konnten dann dazu beitragen, dass sich die Streiterei auflösen konnte.

Das Spiel wurde, nachdem der Trainer (Gast) den Innenraum verlassen hatte, mit einem Einwurf für die Gastmannschaft fortgesetzt.“

Der Kreisspielausschuss hat einen Verwaltungsentscheid gegen ██████████ erlassen und den Verein mit einer Geldstrafe in Höhe von 200,- Euro wegen belegt.

Der ██████████ hat mit Schreiben vom 13.04.2023 gegen den Verwaltungsentscheid mit folgender Begründung Widerspruch eingelegt:

„Am 03.04.2023 ist uns der Bescheid ██████████ elektronisch zugestellt worden.

Mit der darin getroffenen Entscheidung sind wir vom ██████████ aus folgenden Gründen nicht einverstanden und legen somit fristgerecht Widerspruch ein.

1. In dem Bericht wird erwähnt, dass der Schiedsrichter auf Einwurf für die Gastmannschaft ██████████ entschied. Unser Trainer somit den Ball hatte, um ihn an einen Spieler seiner Mannschaft zu geben. Warum ein Spieler des ██████████ den Ball unserem Trainer entnehmen wollte, erschließt sich mir nicht. Somit möchte ich dieses ebenfalls als Provokation gegenüber unserem Trai-

ner deuten. In den Angaben zum Sachverhalt ist allerdings vermerkt, dass der beschuldigte Spieler nicht provoziert wurde. Somit widersprechen sich hier die Aussagen.

2. Weiterhin sehen wir [REDACTED] eine falsche Darstellung der Tatsachen, die sich so nicht zugetragen hat. Dieses können auch Zeugen bestätigen.

Somit erwarten wir eine genauere Untersuchung dieser Ereignisse und legen gegen den o. g. Bescheid Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Kreisspielausschuss hat den Vorgang mit Datum 04.04.2023 zur weiteren Bearbeitung an das Kreissportgericht abgegeben.

Von dort wurde mit Datum vom 17.04.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet.

Der Trainer des [REDACTED], sowie der Spieler [REDACTED] [REDACTED] wurden schriftlich um Stellungnahmen bezüglich der Ereignisse gebeten.

Mit Datum vom 24.04.2023 ging ein Schreiben von Herrn [REDACTED], beim Kreissportgericht ein:

„Guten Tag Herr Kronhardt,

in den Anhängen finden Sie die Stellungnahmen von [REDACTED] und

[REDACTED].

[REDACTED] ist aktiver Spieler (bei diesem Spiel nur als Zuschauer dabei) von uns aber auch gemeldeter Schiedsrichter.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Szene, in der es zu der roten Karte für unseren Trainer kam, um eine Unsportlichkeit [REDACTED] Spielers.

Zu dem Zeitpunkt führte [REDACTED] mit 2:1 und in der Szene hatte der Schiedsrichter auf Einwurf für uns entschieden.

Es gab also keinen Grund für unseren Trainer das Spiel

zu verzögern, was er auch nicht wollte. Er wollte den Ball schnell wieder in das Spiel bringen.

Dass er sich gegen die Umklammerung durch den [REDACTED] Spieler gewehrt hat, ist wohl verständlich.

Wir bitten diese Umstände zu berücksichtigen.

Wir sind mit der Zusammensetzung des Sportgerichtes einverstanden und auch mit einer Einzelrichterentscheidung.

Sportliche Grüsse

[REDACTED]  
[REDACTED]

Der Trainer [REDACTED], erklärte zum Sachverhalt folgendes:

„Das Spiel zwischen dem [REDACTED] stand zum Zeitpunkt 2 : 1.

In einem bis dahin ruhigem Spiel, in dem der [REDACTED] drauf und dran war, eine 0 : 2 Niederlage aufzuholen, ging der Ball vor der [REDACTED] Trainerbank ins Seitenaus.

Der Schiedsrichter zeigte sofort Einwurf für [REDACTED] an.

Ich nahm den Ball in die Hand und wollte diesen dem Spieler [REDACTED] reichen, um eine schnelle Ausführung zu ermöglichen.

Von hinten griff der [REDACTED] Spieler mit der Nr. 4 [REDACTED] um mich herum, um an den Ball zu gelangen.

Aufgrund der Entscheidung des Schiedsrichters und der Spielsituation entschied ich mich dazu, weitere Versuche zu unternehmen, den Ball zu einem [REDACTED] Spieler zu geben.

Der [REDACTED] Spieler hielt mich weiterhin mit beiden Armen fest.

Um mich von Spieler Nr. 4 zu lösen, versuchte ich meinem rechten Arm vom Körper zu lösen.

Zunächst hielt mich der Spieler weiter fest, gab dann den Widerstand auf und ließ sich zu Boden fallen.

Im Protokoll des Schiedsrichters war zu lesen, dass es sich um einen gezielten Schlag gegen Hals und Kinn des Spielers handelte.

Einen Körperkontakt in Halsnähe möchte ich an dieser Stelle nicht ausschließen.

Dieses war allerdings nicht bewusst, sondern ergab sich daraus, dass der Spieler mit der Nr. 4 mindestens einen Kopf kleiner als ich ist.

Für mich war der Arm maximal auf Brusthöhe.

Der Schiedsrichter bewertete die Situation sofort und gab die rote Karte. Anschließend verwies er mich des Platzes.

Der Spieler mit der Nr. 4 ließ sich unterdessen neben dem Feld behandeln.

Dass ein Spieler einen Trainer neben dem Spielfeld körperlich angeht, wurde vom Schiedsrichter nicht bewertet.

Es gab keine Ermahnung für den Spieler, weder mündlich noch in Form einer Karte. Aus dieser Situation, durch die Bewertung des Schiedsrichters als alleiniger Täter und mit der roten Karte maximal bestraft, zu gehen, war schwer zu akzeptieren. Trotzdem machte ich mich ohne weitere Diskussionen auf den Weg, den Platz zu verlassen.

Auf dem Weg reichte ich mir mit dem [REDACTED] Trainer versöhnlich die Hände.

Trotzdem kamen [REDACTED] Spieler zur Seitenlinie gelaufen und konnten sich provozierende Kommentare nicht verkneifen.

Ich ließ mich dazu hinreißen, auf einen Spieler zuzugehen.

Wir schauten uns kurz in die Augen.

Zu verbalen oder körperlichen Auseinandersetzungen kam es daraufhin aber nicht mehr. Im Anschluss verließ ich den Platz.

Ich kann mir nicht erklären, woher der Schiedsrichter im Spielbericht die Formulierung "Soll ich Dich auch noch schlagen oder was? Komm doch her!" nimmt und mir diese wortwörtlich zuschreibt.

Sowohl von [REDACTED] Seite als auch von meiner Seite wurden keine Drohungen geäußert. Das Spiel wurde im Anschluss regulär fortgesetzt."

Der [REDACTED], bei dem hier in Rede stehendem Spiel Zuschauer, äußert sich wie folgt:

„Ich befand mich zu dem Zeitpunkt des Vorfalls neben der Trainerbank des [REDACTED], ca. 5 Meter vom Vorfall entfernt.

Der Schiedsrichter zeigte einen Einwurf für [REDACTED] an.

Den ins Seitenaus gerollten Ball nahm der [REDACTED], in die Hand.

Der [REDACTED] Spieler mit der Nummer 4 rannte zu ihm und wollte den Ball haben, um den Einwurf schnell auszuführen, in der Annahme, dass seine Mannschaft Einwurf hätte.

Er versuchte [REDACTED] den Ball wegzunehmen; dieser drehte sich vom Spielfeld weg und stand mit dem Rücken zum Spieler.

Der [REDACTED] Spieler versuchte weiterhin, an den Ball zu gelangen, in dem er mehrmals über die Schulter von [REDACTED] griff und ihn dabei auch umklammerte. [REDACTED] stieß mit dem Arm in Richtung seines Gegners und traf ihn am Kinn oder knapp darunter am Hals, woraufhin die [REDACTED] Nummer 4 zu Boden ging und sich anschließend auch behandeln ließ.

Der [REDACTED] Trainer wurde daraufhin des Innenraums verwiesen und folgte dieser Anweisung.

[REDACTED]

Aufgrund dieser Aussagen und um Klarheit in den Fall zu bringen, setzte das Kreis-sportgericht eine mündliche Verhandlung für den 04.05.20234 an.

Dazu wurden [REDACTED]  
[REDACTED], vorgeladen.

Zunächst wurde der Trainer [REDACTED], angehört:

„Ich hatte den Ball und wollte ihn an einen meiner Spieler weitergeben.

Von seitlich hinten wurde ich bedrängt, den Ball heraus zu geben.

Es kam zu einer Rangelei mit [REDACTED] Spieler Nr. 4. Das war sicher ein ungeschicktes Verhalten von mir.

Es sind dann einige Worte gefallen von beiden Seiten, aber keinerlei Bedrohungen.

Auf Nachfrage: Ich kann eine leichte Berührung am Hals der Nummer 4 nicht ausschließen!

Sodann erhielt der Spieler [REDACTED], das Wort:

„Der Ball war von einem [REDACTED] Spieler ins Aus gegangen und wir hatten nach meiner Wahrnehmung Einwurf.

Der Trainer [REDACTED] hatte sich den Ball genommen und hielt ihn seitlich mit beiden Händen fest.

Ich will nach dem Ball greifen, aber der Trainer dreht sich weiter zur Seite und ich komme an den Ball nicht ran.

Während dieser leichten Drehung nimmt der Trainer den einen Arm auf Schulterhöhe und streift mich mit dem Arm im Hals-/Brustbereich.

Ich bin leicht geschockt und falle aufgrund dieser für mich überraschenden Bewegung nach hinten und falle zu Boden.

Auf Nachfrage:

Ich denke, für meinen Sturz war mehr die Überraschung verantwortlich, als die Berührung durch den Arm.

Auf Nachfrage:

Es gab definitiv keinen Schlag seitens des Trainers!“

Der Zeuge [REDACTED], gibt auf Befragen folgendes an:

„Der Trainer hat den ins Aus gerollte Ball aufgenommen.

Offensichtlich ging der [REDACTED] davon aus, dass seine Mannschaft Einwurf hat.

Er hat deshalb nach dem Ball gegriffen, konnte ihn aber nicht erreichen.

Es gab dann eine leichte Rangelei zwischen den beiden und eben auch einen Griff des Spielers nach dem Ball.

Der Trainer, welcher immer noch den Ball hatte, drehte sich erneut leicht und machte eine Abwehrbewegung, auch mit dem Ellenbogen. Diese war aber keineswegs heftig. Ich hatte den Eindruck, dass der Spieler Nr. 4 durch die Bewegung des Trainers erschreckt war, ins Straucheln geriet und zu Fall kam.

Auf Nachfrage:

Es war kein Schlag mit dem Arm, sondern lediglich eine Bewegung, eine leichte Drehung zur Seite.

Aus meiner Sicht war die Drehung bzw. leichte Bewegung zur Seite seitens des Trainers nicht die Ursache für das Hinfallen des Spielers.

Ich denke, er hat sich durch die Bewegung des Trainers erschreckt, ist bei seinem Schritt nach hinten ins Straucheln geraten und hingefallen.“

Aufgrund dieser Aussagen kommt das Kreissportgericht zu folgendem Urteil:

1. Der Trainer [REDACTED] hat den Spieler Nr. 4 des [REDACTED] mit dem ausgestreckten Arm in einer Drehbewegung leicht berührt, so dass dieser nach eigenem Bekunden vor Schreck ins Straucheln geriet und zu Boden gefallen ist.

Der Trainer [REDACTED] hat damit gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§20 RuVO) verstoßen und zudem schuldhaft im

Sinne des § 34 RuVO gehandelt.

Der Trainer hat den Spieler des Gegners [REDACTED] in einer Drehbewegung leicht mit dem Ausgestreckten Arm im Hals-/Brustbereich berührt, so dass dieser sich derart erschreckt hat, dass er rückwärts ins Stolpern geriet und zu Boden ging.

Die Handlung des Trainers erfüllt somit den Straftatbestand der Tätlichkeit gem. § 45 Nr. 6 RuVO und ist mit einer Geldstrafe bis 500,- Euro zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Trainer [REDACTED] sprechenden Umstände hält das Kreissportgericht hier aufgrund der leichten Tätlichkeit hier eine Geldstrafe in Höhe von 50,- Euro für angemessen, um den Unrechtsgehalt des Verhaltens des Trainers hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Trainer einzuwirken und ihn von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 und 4 RuVO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

X<sup>i</sup> Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung zum Bezirkssportgericht** innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieses Urteils zulässig. Die Berufung soll eine Begründung sowie einen Antrag enthalten und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs des Urteils.

Das elektronisch übermittelte Urteil gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist.

Auf die Bestimmungen der §§ 10, 11, 14, 17, 19 und 25 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wird hingewiesen.

Die Berufung ist beim Sportgericht des NFV-Bezirks Hannover, [REDACTED], einzulegen.

I Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung gemäß § 17 Abs. 2 RuVO ausgeschlossen**, weil die Höhe der dort genannten Sperr- bzw. Geldstrafe nicht überschritten wird.

XI Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Beschwerde beim Kreissportgericht Hildesheim zulässig. Die Beschwerde kann aber nur auf formelle Mängel des Verfahrens gestützt werden. Für Form und Frist gelten die Hinweise zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 10, 11, 14 und 18 RuVO wird hingewiesen.

Kostenaufstellung

[REDACTED]

Gez. Kronhardt Hallmann Sandvoß

Dieses Urteil wurde elektronisch ausgefertigt. Die Originalunterschriften befinden sich in der Grundakte beim Kreissportgericht.

Verteiler:

Kreissportgericht, Vorsitzender (zur Akte)  
NFV Kreis Hildesheim, Vorsitzender (per mail)  
Kreisspielausschuss, Vorsitzende (per mail)  
Kreisschatzmeister (per mail)  
Kreisjugendausschuss (Vorsitzender)  
Verein (per mail)